



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Sekretariat der Staatspolitischen  
Kommissionen  
Parlamentsdienste  
3003 Bern

Zug, 10. April 2018 hs

**Parlamentarische Initiative 16.456 Pa.Iv.**

**Bundesgesetz über die Zuständigkeiten für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung völkerrechtlicher Verträge  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Januar 2018 haben Sie die Kantonsregierungen im eingangs erwähnten Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen. Gerne lassen wir uns wie folgt vernehmen:

**Antrag**

Wir unterstützen den Vorentwurf der SPK-SR vom 16. November 2017 zum Bundesgesetz über die Zuständigkeiten für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung völkerrechtlicher Verträge (16.456 Pa.Iv.).

**Begründung**

Wir teilen die Auffassung der Staatspolitischen Kommission des Ständerates (SPK-SR), dass sich bereits aus dem geltenden Bundesverfassungsrecht ergibt, dass neben dem Abschluss und der Änderung auch die Kündigung eines völkerrechtlichen Vertrags die Genehmigung der Bundesversammlung erfordert. Der Bundesrat hat bei der Besorgung auswärtiger Angelegenheiten die Mitwirkungsrechte der Bundesversammlung umfassend und nicht bloss punktuell zu wahren. Da der Bundesrat nicht ohne die Genehmigung der Bundesversammlung völkerrechtliche Verträge abschliessen oder einer Änderung derselben zustimmen kann, kann er auch nicht eigenmächtig über ihre Beendigung beschliessen. Es wäre paradox, wenn der Bundesrat zwar der Aufhebung einer Einzelbestimmung in einem völkerrechtlichen Vertrag nicht zustimmen, den gesamten Vertrag jedoch eigenmächtig kündigen könnte.

Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung, welche einen Parallelismus der Zuständigkeiten für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung völkerrechtlicher Verträge gemäss der Wichtigkeit des Inhalts etablieren würde, ist daher sowohl aus staatspolitischer als auch aus rechtsstaatlicher Sicht zu begrüessen.

**Hinweis zu Ziff. 2.2.4 des erläuternden Berichts der SPK-SR vom 16. November 2017**

Ein entsprechender Parallelismus der Zuständigkeiten für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von interkantonalen Vereinbarungen gilt auch nach der Praxis des Kantons Zug. Genau wie der Abschluss eines rechtssetzenden Konkordats, muss im Kanton Zug auch die Änderung oder Aufhebung eines solchen dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet werden (vgl. Tino Jorio, Geschäftsordnungen des Regierungsrats und des Kantonsrats des Kantons Zug – Ein Kommentar für die Praxis, Zürich 2015, Rz. 473-475 sowie 793).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Manuela Weichelt-Picard  
Frau Landammann

sign.

Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- spk.cip@parl.admin.ch
- Alle Direktionen
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug